

SATZUNG
des Bremer Landesverbandes Kegeln und Bowling
(in der Fassung vom 17.05.2011)

Name und Sitz

§ 1

Der Landesverband ist Fachverband für Sportkegeln im Lande Bremen. Er führt den Namen

„Bremer Landesverband Kegeln und Bowling“

und hat seinen Sitz in Bremen.

Der Landesverband ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) sowie den Disziplinverbänden Deutscher Bohle-Kegler-Verband (DBKV), Deutscher Schere-Kegler-Bund (DSKB), Deutscher Keglerbund Classic (DKBC) und Deutsche Bowling Union (DBU).

Zweck

§ 2

Der Landesverband fasst Sportvereine und andere Organisationen, die sich dem Sportkegeln und dem Sportbowling widmen, auf Landesebene zusammen. Er erkennt dabei die Selbständigkeit seiner Mitglieder an. Sein Zweck ist ausschließlich und unmittelbar bzw. mittelbar die Förderung und die planmäßige Pflege dieser Sportarten als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport. Dabei werden die vom Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) e.V. und dessen Disziplinverbänden erlassenen Satzungen und die satzungsgemäßen Ordnungen zugrunde gelegt.

Der Landesverband pflegt und fördert ausschließlich den Amateursport, der nach den Grundsätzen der Freiheit und der Freiwilligkeit in Sportgemeinschaften ausgeübt wird. Er ist parteipolitisch neutral, räumt allen Rassen gleiche Rechte ein, vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Zweck darf nur auf gemeinnütziger Grundlage erstrebt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Der Landesverband darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Landesverbandes sind

- a) Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Bremen e.V. und dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) sowie

- b) den Disziplinverbänden
 - Deutscher Bohle-Kegler-Verband (DBKV)
 - Deutscher Schere-Kegler-Bund (DSKB)
 - Deutscher Keglerbund Classic (DKBC)
 - Deutsche Bowling Union (DBU)
- c) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen
- d) Wahrnehmung von Aufgaben, die den allgemeinen sportlichen Interessen dienen und die über die Belange der einzelnen angeschlossenen Mitgliedsorganisationen hinausgehen
- e) Regelung und Durchführung der Sportkämpfe zur Ermittlung der Landesmeister und Durchführung anderer sportlicher Veranstaltungen auf Landesebene
- f) Pflege sportlicher Beziehungen zu anderen Landesverbänden
- g) Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Weisung des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB), den Disziplinverbänden Deutscher Bohle-Kegler-Verband (DBKV), Deutscher Schere-Kegler-Bund (DSKB), Deutscher Keglerbund Classic (DKBC) und Deutsche Bowling Union (DBU) oder anderer überörtlicher Sportorganisationen ausdrücklich den Landesverbänden vorbehalten sind
- h) Förderung der Jugendarbeit.

Die Wahrnehmung der Aufgaben zu c), d) und e) kann für eine Bahnart widerruflich auf eine rechtsfähige Mitgliedsorganisation übertragen werden.

Rechtsgrundlagen

§ 4

Die Satzung bildet die Grundlage für die Tätigkeiten der Organe des Landesverbandes. Sie kann durch Ordnungen ergänzt werden, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Eine Jugendordnung ist zu erlassen.

Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Geschäftsjahr

§ 5

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied im Landesverband können Sportvereine und andere Organisationen sein, die Mitglied des Landessportbundes sind und die mit ihrer Mitgliedschaft im Landesverband die Satzung und Ordnungen des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB) und der Disziplinverbände Deutscher Bohle-Kegler-Verband (DBKV), Deutscher Schere-Kegler-Bund (DSKB), Deutscher Keglerbund Classic (DKBC) und Deutsche Bowling Union (DBU) anerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die endgültig entscheidet.

Rechte der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht

- a) in ihren eigenen Angelegenheiten im Rahmen der dem Landesverband obliegenden Aufgaben fachliche Unterstützung zu beanspruchen und zu erhalten
- b) sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen
- c) sich durch ihre Vertreter bei Mitgliederversammlungen vertreten zu lassen und Anträge zu stellen.

Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen des Landessportbundes e.V., des Deutschen Keglerbundes Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB), der Disziplinverbände Deutscher Bohle-Kegler-Verband (DBKV), Deutscher Schere-Kegler-Bund (DSKB), Deutscher Keglerbund Classic (DKBC) und Deutsche Bowling Union (DBU) und des Bremer Landesverbandes Kegeln und Bowling zu beachten und in ihren eigenen Satzungen keine Regelungen zu treffen, die dazu im Widerspruch stehen
- b) den Landesverband zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen
- c) Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen
- d) auf Anforderung die Mitgliedsstärke zu melden und alle Auskünfte zu erteilen, die der Landesverband zur Wahrnehmung seiner überörtlichen Aufgaben anfordert.

Erlöschen einer Mitgliedschaft

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landessportbund Bremen e.V. satzungsgemäß gekündigt wird. Ein Mitglied, das vom Landessportbund Bremen e.V. ausgeschlossen wird, verliert gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband.

Der Vorstand des Landesverbandes kann eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn sie gegen diese Satzung verstößt, Beschlüsse nicht achtet, das Ansehen des Landesverbandes schädigt oder ihren finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung möglich. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die ausgeschlossene Mitgliedsorganisation verliert alle Rechte gegenüber dem Landesverband, hat aber ihren Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Ehrenmitglieder

§ 10

Wer sich um den Landesverband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Gesamtvorstandes.

Beiträge

§ 11

Die Beiträge müssen so bemessen sein, dass der Landesverband seinen Zweck verfolgen und seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Die zu erhebenden Beiträge werden im Rahmen der Haushaltsberatungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

In den Jahren, in denen satzungsgemäß keine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, können die Beiträge festgesetzt werden

- a) wenn sie sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöhen, durch den geschäftsführenden Vorstand
- b) wenn sie sich gegenüber dem Vorjahr erhöhen sollen, durch den Gesamtvorstand und je einen Vertreter der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 13 der Satzung.

Zur Finanzierung bestimmter Aufgaben, die den sportlichen Interessen einer Bahnart dienen, können Umlagen zur Deckung der tatsächlich entstehenden Kosten von den Mitgliedsorganisationen dieser Bahnart erhoben werden. Über Art und Durchführung der Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand und je ein Mitglied der betroffenen Mitgliedsorganisation.

Organe

§ 12

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Landessportausschuss

Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a) den Vertretern der Mitgliedsorganisationen
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) den Rechnungsprüfern

Jede Mitgliederorganisation hat für je angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme in der Versammlung des Landesverbandes. Der Stimmanteil einer Mitgliederorganisation kann aber höchstens 50 v.H. der aufgrund der Mitgliederzahlen ermittelten Stimmberechtigungen betragen. Für die Mitgliederzahlen ist die Bestandserhebung vom

01. Januar des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.

Die Vertreter der Mitgliedsorganisationen können im Rahmen ihrer zugeteilten Stimmanteile mehrere Stimmrechte wahrnehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht beibringen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer haben je eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ihr vorbehaltenen Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- a) zur Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) zur Entlastung des Vorstandes
- c) zur Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern aus wichtigen Gründen
- e) zur Erledigung von Anträgen, die zur Entscheidung von den Mitgliedern, vom Vorstand und der Sportjugend eingebracht werden.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Tagesordnung hat mindestens die Vorlage der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufenen Geschäftsjahre und alle notwendigen Wahlen vorzusehen. Einladungen für die Mitgliederversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens 20 Tage vorher zugestellt sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand wegen wichtiger, grundsätzlicher Entscheidungen die Einberufung für notwendig hält oder wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Dabei kann die Ladungsfrist durch den geschäftsführenden Vorstand bis auf 10 Tage verkürzt werden.

Vorstand

§ 15

Den Vorstand bilden

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| a) der 1. Landesvorsitzende | h) die Landesdamenwartin |
| b) der 2. Landesvorsitzende | i) der Landesjugendwart oder der |
| c) der 1. Landessportwart | 2. Landesjugendwart als Vertreter |
| d) die zwei 2. Landessportwarte | j) der Landespressewart |
| e) der Landesrechnungsführer | k) der Landesschiedsrichterwart |
| f) der Landesschriftführer | l) der Landesbowlingbeisitzer |
| | m) der Landesbowlingsportwart. |

Die unter a) bis h) genannten Vorstandsmitglieder erledigen als geschäftsführender Vorstand die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen oder zu bestätigen.

Sie sind dann zu bestätigen, wenn sich aufgrund der Satzung oder einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung ergibt, dass ein anderes Gremium für die Wahl des Vorstandsmitgliedes zuständig ist. Wird das Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, muss von dem mit der Wahl beauftragten Gremium ein anderer Vorschlag zur Bestätigung gemacht werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte seiner Mitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden das erste Mal nur für zwei Jahre gewählt bzw. sind zu bestätigen: der 2. Landessportwart, der Landesbowlingsportwart und der Landesjugendwart. Es bleiben noch zwei Jahre im Amt: der 2. Landesvorsitzende, der Landesrechnungsführer und der Landesschriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird es nicht bestätigt, kann der Vorstand einen Vertreter beauftragen, der die Geschäfte bis zur endgültigen Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt. Bei einer Ergänzungswahl wird das neue Vorstandsmitglied nur bis zu dem Zeitpunkt gewählt oder bestätigt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes abgelaufen wäre.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen, die als Pauschalbetrag ersetzt werden können.

§ 16

Vertretungsberechtigt für den Landesverband sind

der 1. und 2. Landesvorsitzende gemeinsam oder ein Landesvorsitzender zusammen mit dem Landesrechnungsführer oder mit dem 1. Landessportwart.

Landessportausschuss

§ 17

Dem Landessportausschuss gehören an:

die Landessportwarte, die Landesdamenwartin, der Landesbowlingsportwart, der Landesschiedsrichterwart und der Landesjugendwart oder 2. Landesjugendwart als Vertreter.

Den Vorsitz im Landessportausschuss führt der 1. Landessportwart, Vertreter ist der 2. Landessportwart.

An den Sitzungen des Landessportausschusses können die übrigen Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen; das gilt nicht für Rechtsmittelverfahren.

§ 18

Dem Landessportausschuss obliegt die fachliche Durchführung der auf Landesebene abzuwickelnden Sportkämpfe. Er hat die Einhaltung der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen bei allen Veranstaltungen der Mitglieder zu überwachen.

Ist eine Übertragung der Aufgaben gem. § 3 Satz 2 erfolgt, werden die Aufgaben des Landessportausschusses von dem bei der beauftragten Mitgliedsorganisation zu bildenden Sportausschuss wahrgenommen, mit Ausnahme der Funktion als zweite Instanz bei Einspruchs- und Protestangelegenheiten.

Im Landesverband können folgende Bahnarten gespielt werden: Classic, Bohle, Bowling und Schere.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bildet der Landessportausschuss mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Sportausschüsse für die Bahnarten. Der Sportausschuss Bohle ist zugleich für die Bahnarten Classic und Schere zuständig. Im Falle des § 3 Satz 2 ist der Sportausschuss von der beauftragten Mitgliedsorganisation der jeweiligen Bahnart zu bilden. Die Sportausschüsse müssen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende soll ein Mitglied des Landessportausschusses sein.

Wenn über Einsprüche und Proteste zu entscheiden ist, die mit der Begründung eingelegt werden, dass gegen die Sport- und Wettkampfordnung verstoßen sei, und die Zuständigkeit des Landesverbandes gegeben ist, entscheidet zunächst der Sportausschuss für die entsprechende Bahnart. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den Landessportausschuss gegeben. Wer in der ersten Instanz mitentscheidet, hat im Berufungsverfahren kein Stimmrecht. Bei allen Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder des zuständigen Ausschusses mitwirken.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand kann Referenten oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung zeitlich oder sachlich begrenzter Aufgaben beauftragen. Bei sportlichen Angelegenheiten hat der Landessportausschuss ein Vorschlagsrecht.

§ 20

Von den Beschlüssen aller Ausschüsse sind die Landesvorsitzenden in Kenntnis zu setzen. Soweit sie sich in finanzieller Hinsicht auswirken oder die übrige Geschäftsführung des Vorstandes beeinflussen, bedürfen sie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Rechnungsprüfer

§ 21

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsführer für jeweils zwei Jahre zu wählen, die die Kassengeschäfte laufend – mindestens einmal jährlich – zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer sollen die fachliche Eignung haben und dürfen kein anderes Amt im Landesverband bekleiden. Sie haben ihre Berichte der Mitgliederversammlung zu erstatten und von zwischenzeitlichen Prüfungen dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Wiederwahl ist zulässig.

Satzungsänderungen

§ 22

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Anträge auf Satzungsänderung müssen aus der Tagesordnung hervorgehen. Es bedarf hierzu der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen

§ 23

Wählbar in die Organe des Landesverbandes sind alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Organisationen. Auch Abwesende können gewählt werden, wenn ausreichend nachgewiesen wird, dass der Vorgeschlagene bereit ist, das Amt zu übernehmen.

Der Gewählte scheidet jedoch aus seinem Amt im Landesverband aus, wenn er bei der Mitgliedsorganisation ausscheidet, der er im Zeitpunkt der Wahl angehört. Das gilt dann nicht, wenn die betreffende Mitgliedsorganisation und der Vorstand des Landesverbandes keine Bedenken gegen den weiteren Verbleib im Amt erheben.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn bei Wahlen über mehrere Vorschläge zu entscheiden ist oder wenn einem entsprechenden Antrag ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmt.

Auflösen

§ 24

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung muss diese Entscheidung ausdrücklich vorsehen. An der Versammlung müssen mindestens 50 v.H. der Mitglieder teilnehmen, und es ist zur Auflösung die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigungen erforderlich.

Kommt in der ersten Versammlung ein Beschluss darüber nicht zustande, weil nicht die notwendige Anzahl der Mitglieder vertreten ist, muss eine zweite Versammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das vorhandene Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. mit der Auflage übertragen werden, es für gemeinnützige Zwecke – besonders für die sportliche Ertüchtigung der Jugend – zu verwenden.

Schlussbestimmung
§ 25

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01. April 1967 aufgehoben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.05.1979

Änderung § 15 gem. Beschluss vom 29.05.1995

Änderung §§ 15 und 17 gem. Beschluss vom 17.06.1997

Änderung §§ 1, 3a, 3f, 6 und 8a gemäß Beschluss vom 27.05.2003

Änderung §§ 1, 2(Abs.1), 3(a, f, Schlusssatz), 6, 8(a), 18(Abs. 2, 4), gem. Beschluss vom 17.05.2011